



Entschädigungsordnung der Ärztekammer Schleswig-Holstein Vom 14. April 2021

Mit Beschluss der Kammerversammlung im schriftlichen Verfahren (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Heilberufekammergesetz) am 9. April 2021, ist diese Entschädigungsordnung gültig ab dem 1. April 2021 und löst die Entschädigungsordnung vom 12. Dezember 2018 ab.

Organ- und Ausschussmitglieder erhalten – soweit nicht anderweitige Regelungen bestehen – für die ehrenamtliche Tätigkeit:

I. Reisekosten

1. Fahrtkosten

- a) Bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens wird für jeden gefahrenen Kilometer ein Pauschalbetrag von € 0,30 vergütet.
- b) Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Fahrtkosten der 1. Klasse sowie die notwendigen Zuschläge erstattet.
- c) Bei Benutzung des Flugzeuges werden die Flugreisekosten bis zu den Kosten der Touristen- oder Economyklasse erstattet.
- d) Reisenebenkosten (z. B. Parkgebühren, Taxi, Bus etc.) werden in nachgewiesener Höhe erstattet.

2. Tagegeld

Tagegeld wird nur gewährt, wenn die Abwesenheit vom Wohnort mehr als 8 Stunden beträgt. Bei Dienstreisen von mehr als 8 Stunden wird ein Tagegeld von € 24,00 gewährt. Wird anlässlich oder während der Dienstreise von der Ärztekammer oder auf deren Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, ist das Tagegeld für Frühstück um 20 Prozent, für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent zu kürzen.

3. Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld wird ohne Einzelnachweis mit dem Übernachtungsgeldsatz des Bundesreisekostengesetzes (zurzeit € 20,00) je Übernachtung erstattet. Bei Vorlage entsprechender Nachweise erfolgt eine Erstattung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Bei Überschreiten des fünffachen steuerfreien Höchstbetrages des Übernachtungsgeldes muss ein Nachweis der Notwendigkeit erfolgen.

II. Entschädigung

1. Neben den Reisekosten nach Abschnitt I Nr. 1 – 3 werden folgende monatliche Entschädigungen gezahlt:

für Präsident/in	€ 8.750
für Vizepräsident/in	€ 4.375

für Vorsitzende/n des Aufsichtsrates	€ 4.000
für stellvertr. Vorsitzende/n des Aufsichtsrates	€ 1.500
für Vorsitzende/n des Verwaltungsrates	€ 4.000
für stellvertr. Vorsitzende/n des Verwaltungsrates	€ 1.500

Neben dieser Entschädigung wird dem vorgenannten Personenkreis keine weitere Entschädigung (II Nr. 3 der Entschädigungsordnung) gewährt.

2. Können vorstehend genannte Ämter für mehr als drei Monate pro Jahr nicht ausgeübt werden (Krankheit, Urlaub usw.) vermindert sich die Entschädigung nach II um die Hälfte für jeden vollen Monat der Vakanz. Um den gleichen Betrag erhöht sich die Entschädigung des Vertreters.

3. Ehrenamtlich Tätige, die im Zusammenhang mit der Erledigung ihrer Aufgaben für die Ärztekammer Schleswig-Holstein einen Zeitaufwand von mindestens einer Stunde haben, erhalten eine Entschädigung.

Die Entschädigung beträgt für jede angefangene Stunde € 40,00, maximal € 480,00 pro Kalendertag. Die Mitglieder des Vorstandes und die/der Vorsitzende des Finanzausschusses, des Ausschusses Berufsordnung, des Ausschusses Qualitätsmanagement, des Fortbildungsausschusses, des Weiterbildungsausschusses sowie die Vorsitzenden der Ethikkommissionen erhalten für jede angefangene Stunde ehrenamtlicher Tätigkeit eine Entschädigung von € 50,00, maximal € 600,00 pro Kalendertag.

Als Zeitaufwand gilt die Sitzungszeit zuzüglich der Hin- und Rückreisezeit. Mit der Entschädigung sind die Zeiten der Sitzungsvor- und Sitzungsnachbereitung abgegolten.

4. Ehrenamtliche Fachvertreter erhalten für jede schriftliche Stellungnahme € 50,00.

5. Für die Tätigkeit der ehrenamtlichen ärztlichen Mitglieder der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Schleswig-Holstein beträgt die Entschädigung für jede angefangene Stunde € 40,00.

Bad Segeberg, den 14. April 2021

Ärztekammer Schleswig-Holstein

(L. S.) gez. Prof. Dr. med. Henrik Herrmann
Präsident